

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Allen Vereinbarungen und Angeboten liegen die Bedingungen des Lieferanten zugrunde. Sie gelten durch Auftragserteilung: spätestens durch Annahme der Lieferung als anerkannt. Abweichende Bedingungen des Bestellers, die der Lieferant nicht ausdrücklich anerkennt, sind für ihn unverbindlich, auch wenn er ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

1. Preisangebot. Die Preisangebote werden in Euro angegeben und sind, wenn nichts anderes erwähnt ist, Preise, die keine Mehrwertsteuer enthalten; sie erlangen Verbindlichkeit erst mit der Bestätigung des Auftrages durch den Lieferanten.

2. Zahlungsbedingungen. Nach Lieferung erfolgt Rechnungsstellung. Die Zahlung des Rechnungsbetrages (Nettopreis zuzüglich Mehrwertsteuer) hat innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum in bar ohne Abzug in Euro zu erfolgen. Bei Zahlung innerhalb 8 Tagen nach Rechnungsdatum wird ein Skonto bis zu 2% gewährt. Beträge für Einzelaufträge bis zu Euro 50,- sind bei Lieferung in bar zahlbar. Bei kleinen Beträgen gilt Nachnahmesendung als gewerbeüblich. Bei neuen Geschäftsverbindungen kann Vorauszahlung verlangt werden. Die Zahlung durch Wechsel unterliegt vorheriger Vereinbarung. Bankübliche Spesen gehen zu Lasten des Wechselgebers. Ein Skontoabzug bei Zahlung mittels Wechsel ist ausgeschlossen.

Bei größeren Aufträgen sind Vorauszahlungen oder der geleisteten Arbeit entsprechende Teilzahlungen zu leisten. Ein Skontoabzug auf Teil- oder Zwischenrechnungen wird nur gewährt, wenn Barzahlung innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist erfolgt. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 2% über den jeweiligen Diskontsatz zu vergüten. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Bei Banküberweisungen und Schecks gilt der Tag, an dem die Gutschriftsanzeige bei dem Lieferanten eingeht, als Zahlungseingang. Wird eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Auftraggebers bekannt oder gerät er mit einer Zahlung in Rückstand, so steht dem Lieferanten das Recht zu, sofortige Zahlung aller offenen, auch der noch nicht fälligen Rechnungen zu verlangen. Desgleichen hat der Lieferant das Recht, die Weiterarbeit an den laufenden Aufträgen des Auftraggebers einzustellen. Bis zur vollständigen Zahlung aller offenen, auch noch nicht fälligen Rechnungen insbesondere der über den laufenden Auftrag zu erstellenden Rechnungen, kann der Lieferant auch die Auslieferung der Ware verweigern.

Soweit die vorstehenden Zahlungsbedingungen zugunsten des Auftraggebers abgeändert werden, hat dieser die gesamten Kredit- und sonstigen Kosten zu tragen.

3. Eigentumsvorbehalt. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung des vereinbarten Preises oder bis zur Einlösung der dafür gegebenen Schecks oder Wechsel Eigentum des Lieferanten. Sie darf vor voller Bezahlung oder vor Einlösung der dafür abgegebenen Wechsel oder Schecks ohne Zustimmung des Lieferanten weder verpfändet noch zur Sicherung übereignet werden. Zum Weiterverkauf der Vorbehaltsware ist der Auftraggeber nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, daß die Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf in Höhe der ausstehenden Forderung des Lieferanten auf diesen übergeht. Die Forderungen des Auftraggebers aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware werden bereits jetzt in dieser Höhe ab den Lieferanten abgetreten und dieser zum Einzug ermächtigt.

4. Lieferungen erfolgen ab Sitz des Lieferanten, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Sofern der Auftraggeber keine besondere Weisung erteilt, übernimmt der Lieferant keine Verbindlichkeit für billigsten oder schnellsten Versand. Transportversicherungen werden von dem Lieferanten nur auf ausdrückliche Anweisung und Kosten des Auftraggebers vorgenommen.

5. Lieferzeit. Sind keine Liefertermine vereinbart, wohl aber eine nach bestimmten Zeiträumen bemessene Lieferzeit, so beginnt diese mit dem Tage der Absendung der Auftragsbestätigung; sie endet mit dem Tage, an dem die Ware den Betrieb verlässt oder wegen Versandunmöglichkeit eingelagert wird. Für die Dauer der Prüfung der Vorlagen, Andrucke, Klischees usw. durch den Auftraggeber ist die Lieferzeit jeweils unterbrochen, und zwar vom Tage der Absendung an den Auftraggeber bis zum Tage des Eintreffens seiner Stellungnahme. Verlangt der Auftraggeber nach Auftragsbestätigung Änderungen des Auftrages, so beginnt eine neue Lieferzeit, und zwar erst mit Bestätigung der Änderungen.

Bei Überschreitungen der vereinbarten Lieferzeit gerät der Lieferant nicht in Lieferverzug, falls diese durch Umstände, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, ausgelöst werden.

Einflußmaßnahmen von dritter Seite, z.B. des Vertragspartners des Auftraggebers, auf Dauer und Art der Fertigung, von dritter Seite verlangte Änderungen u.ä., hat sich der Auftraggeber zurechnen zu lassen, soweit dieses mit seinem Wissen geschieht.

6. Betriebsstörungen – sowohl im eigenen Betrieb wie in fremden, von denen die Herstellung und der Transport abhängig sind – verursacht durch Krankheit, Krieg, Streik, Aussperrung, Aufruhr, Brennstoff-, Gas-, oder Strommangel, Versagen der Verkehrsmittel, Arbeitseinschränkung sowie alle Fälle höherer Gewalt befreien von der Einhaltung der vereinbarten Lieferzeiten und Preise. Eine hierdurch herbeigeführte Überschreitung der Lieferzeit und des Preises berechtigt den Auftraggeber nicht, vom Auftrag zurückzutreten oder den Lieferanten für etwa entstandenen Schaden ersatzpflichtig zu machen.

7. Lieferungsverzug. Bei Lieferverzug des Lieferanten ist der Auftraggeber erst nach Stellung einer angemessenen Nachfrist zur Ausübung der ihm zustehenden Rechte berechtigt; Ersatz entgangenen Gewinns kann er nicht verlangen. Eine etwaige Haftung des Lieferanten ist der Höhe nach auf den Betrag, der auf den betroffenen, zu liefernden Gegenstand in der Rechnung entfällt, beschränkt.

8. Abnahmeverzug. Kommt der Auftraggeber mit der Abnahme in Verzug, so stehen dem Lieferanten die Rechte aus § 326 BGB zu. Stattdessen steht dem Lieferanten aber auch das Recht zu, vom Vertrag nur teilweise zurückzutreten und hinsichtlich des anderen Teiles Schadenersatz zu verlangen. Nimmt der Auftraggeber die Lieferung nicht innerhalb angemessener Frist nach Fertigstellungsanzeige bzw. bei avisiertem Versand nicht prompt ab, oder ist ein Versand infolge von Umständen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, längere Zeit unmöglich, dann ist der Lieferant berechtigt, die Lieferung für Rechnung und Gefahr des Auftraggebers entweder selbst auf Lager zu nehmen oder bei einem Spediteur auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers einzulagern.

9. Beanstandungen sind nur innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware zulässig. Mängel eines Teils der Lieferung können nicht zur Beanstandung der ganzen Lieferung führen. Es kann nur Minderung, nicht aber Wandlung oder Schadenersatz verlangt werden.

Schadenersatzansprüche aus positiver Vertragsverletzung o.ä., die über den reinen Gewährleistungsschaden hinausgehen bzw. Ansprüche aus mittelbaren Schäden sind ausgeschlossen.

Minderung kann der Auftraggeber erst verlangen, wenn er dem Lieferanten ausreichend Gelegenheit zur Nachbesserung oder – nach dessen Wahl – zur Ersatzlieferung gegeben hat. Die Minderung ist der Höhe nach auf den Betrag beschränkt, der für den mangelhaften Teil der Lieferung berechnet ist. Versteckte Mängel, die nach unverzüglicher Untersuchung nicht zu finden sind, dürfen nur dann gegen den Lieferanten geltend gemacht werden, wenn die Mängelrüge innerhalb von 3 Monaten, nachdem die Ware den Betrieb verlassen hat, bei demselben eintrifft.

10. Haftung bei Auftragsdrucken. Grundsätzlich übernehmen wir keinerlei Haftung für die Richtigkeit der Auftragsergebnisse. Es ist Aufgabe unserer Kunden, sich davon zu überzeugen, daß die Reproduktionen fehlerfrei sind, bevor sie Druckfreigabe erteilen. Eine Haftung ist grundsätzlich auch dann ausgeschlossen, wenn ein Fehler in der Reproduktion durch uns verschuldet worden ist.

11. Verpackung wird zu Selbstkosten zuzüglich Mehrwertsteuer berechnet und nicht zurückgenommen. Kisten werden, wenn ihre Zurücksendung in gutem Zustand frei Betrieb innerhalb 4 Wochen erfolgt, zu 2/3 des berechneten Preises gutgeschrieben.

12. Skizzen, Entwürfe, Retuschen und photographische Aufnahmen werden berechnet, auch wenn ein Auftrag zur Lithoherstellung nicht erteilt wird.

13. Mehr- und Minderegebnis. Der Auftraggeber ist verpflichtet, ein Mehr- oder Minderegebnis der bestellten Auflage bis zu 5% anzuerkennen. Der Prozentsatz erhöht sich bei Farb- oder besonders schwierigen Drucken auf 10%. Zusätzlich erhöhen sich die Prozentsätze der Mehr- oder Minderelieferung, wenn das Papier auf Grund der Lieferungsbedingungen der Fachverbände der Papiererzeugung beschafft wurde, um deren Toleranzsätze.

14. Urheberrecht. Das Urheberrecht und das Recht der Vervielfältigung an eigenen Skizzen, Entwürfen, Originalen, Filmen und dgl. in jedem Verfahren und zu jedem Verwendungszweck verbleiben dem Lieferanten.

Für die Prüfung des Rechts der Vervielfältigung aller Reproduktionsvorlagen trägt der Auftraggeber allein die Verantwortung.

Bei Bestellung von photolithographischen oder Offset-Reproduktionsarbeiten erhält der Besteller nur die druckfertigen Maschinenplatten bzw. – je nach Vereinbarung – die zur Herstellung der Maschinenplatten notwendigen kopierfertigen Filmen.

Die im Betrieb vorhandenen und bei ihm verbleibenden Originalfilme sowie Daten werden nur auf ausdrücklichen Wunsch, im Höchstfalle bis zu 12 Monaten, aufbewahrt.

Für fremde Vorlagen oder andere Gegenstände, die nach Erledigung des Auftrages vom Auftraggeber binnen 4 Wochen nicht abgefordert sind, übernimmt der Lieferant keine Haftung.

15. Versicherungen. Wenn die dem Betrieb übergebenen Manuskripte, Originale, Druckstöcke oder sonstige eingebrachte Sachen gegen versicherbare Schäden versichert werden sollen, hat der Auftraggeber die Versicherung selbst zu besorgen, andernfalls haftet der Lieferant nur für eigenübliche Sorgfalt.

16. Prüfung. Retuschen, Zeichnungen oder sonstige Reproduktionsvorlagen, ebenso Probeabzüge sind vom Auftraggeber zu prüfen. Der Betrieb haftet nicht für die vom Besteller übersehenen Fehler. Durch Fernsprecher aufgegebene Änderungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung.

Geringfügige Abweichungen vom Original gelten bei Reproduktionen nicht als berechtigter Grund für eine Beanstandung. Dasselbe gilt für den Vergleich zwischen etwaigen Andrucke und dem Auftragsdruck.

17. Das Aufbewahren von Druckplatten aller Art nach Auftragserledigung erfolgt nur nach vorheriger Vereinbarung ohne Übernahme des Lagerisikos und ist besonders zu vergüten.

18. Mündliche Abmachungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung.

19. Beidseitiger Erfüllungsort für alle aus dem Vertrags- oder vorvertraglichen Verhältnis entstehenden Ansprüche ist Bocholt/Westf.

Gerichtsstand – auch für Wechsel-, Scheck und sonstige Urkundenprozesse, gleichwohl, wo fällig – ist Bocholt.

Soweit durch die vorstehenden Verkaufs- und Lieferungsbedingungen nicht ausdrücklich geregelt, unterliegt jedwedes Vertragsverhältnis ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.